

# STATUTEN DES VEREINES GC HERRENSEE

## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Club führt den Namen Golfclub Herrensee und hat seinen Sitz in Litschau. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951 Nr. 233 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

2.

Das Wirken des Clubs erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich der Region Litschau Waldviertel. Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels.

3.

Der Erlangung des Clubzwecks dienen folgende ideellen Mittel:

Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen;

Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe;

Abhalten von Vorträgen;

Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;

Herausgabe von Mitteilungsblättern;

Anschaffung von Sportgeräten;

## § 2 AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MATERIELLEN MITTEL

1. Die erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

Mitgliedsbeiträge;

Spenden und sonstige Zuwendungen (Sponsoren) sowie Förderungen von öffentlichen Stellen und Verbänden;

Erträgnisse aus sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;

Erträgnisse aus der Abhaltung von Vorträgen und Lehrgängen.

2. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die in den Satzungen angeführten ideellen Zwecke verwendet werden.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Clubs können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf eine Aufnahme besteht kein Anspruch.

2. Die Mitglieder können sein:

a) ordentliche Mitglieder – sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

b) außerordentliche Mitglieder: sie haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung, aber das Recht auf Benützung der Anlagen. Dazu gehören:

Jugendliche und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr;

c) Mitgliedschaften von Diplomaten und Angehörigen Internationaler Organisationen;

Firmenmitgliedschaften;

d) Wochentagsmitgliedschaften: berechtigen zur Benützung der Anlagen nur an Wochentagen, nicht aber am Wochenende und an Feiertagen;

e) Fördernde Mitglieder: werden über Antrag und Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und sportlichen Veranstaltungen beizuwohnen.

f) ruhende Mitgliedschaften: die Zugehörigkeit zum Verein ist aufrecht, ansonsten bestehen keinerlei Rechte.

g) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes aufgrund ihrer Verdienste um den Club ernannt. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

h) Zweitmitglieder, die bereits Mitglied in einem österreichischen Golfclub sind, der vom Golfverband anerkannt ist und einen spielbaren Platz besitzt. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

3.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.

4.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

#### § 4 JAHRESBEITRAG

1. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages aller Mitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung für das folgende Clubjahr festgesetzt.

Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, können nach Festlegung einer angemessenen Nachfrist von der Benützung des Golfplatzes und des Clubhauses ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages samt bankmäßiger Zinsen bleibt dadurch aufrecht.

Der Vorstand hat das Recht, in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu stunden, Ratenzahlungen zu gewähren oder auch zu erlassen.

#### § 5 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied frei. Es muss bis spätestens 31. Oktober für das kommende Clubjahr dem Vorstand den Austritt schriftlich bekannt geben.

#### § 6 AUSSCHLUSS

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch ein vom Schiedsgericht (§ 16) gefällte Erkenntnis. Der Vorstand ist berechtigt, beim Schiedsgericht die Ausschließung eines Mitgliedes zu beantragen, welches den guten Ruf des Clubs schädigt oder Anordnungen des Vorstandes wissentlich und beharrlich nicht befolgt oder den laufenden Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als drei Monate schuldet. Auch ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Clubjahr (Kalenderjahr) zu entrichten.

#### § 7 VORSTAND

Die Angelegenheiten des Clubs werden durch einen Vorstand besorgt, der aus einem Präsidenten und Vizepräsidenten sowie drei bis höchstens acht Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Kassier. Er ist berechtigt für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und zu denselben auch dem Vorstand nicht angehörige Mitglieder beizuziehen.

#### § 8 WAHL EINES VORSTANDSMITGLIEDES, AUSSCHIEDEN, KOOPTATION

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl hat durch Stimmzettel oder aber Beschluss der Generalversammlung per acclamationem zu erfolgen. Wird bei der Vornahme des Wahltaktes durch Stimmzettel die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden

Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode ist der Vorstand berechtigt, dessen Stelle bis zu der durch die nächste Generalversammlung zu vollziehenden definitiven Wahl durch Kooperation provisorisch vorzunehmen.

#### § 9 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegen die gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten; er hat alles vorzukehren, was zur Erledigung des Clubzweckes erforderlich ist. Er verwaltet das Clubvermögen und entscheidet überhaupt in allen Angelegenheiten, die in diesen Satzungen nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Generalversammlung oder durch andere Organe vorbehalten sind.

#### § 10 SITZUNGEN DES VORSTANDES

1.

Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.

2.

Zur Beschlussfassung seitens des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 11 VERTRETUNGEN NACH AUSSEN, ZEICHNUNG

Nach außen hin wird der Club durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für den Club finanziell verbindliche Schriftstücke sind durch den Präsidenten und den Kassier zu unterfertigen.

Der Präsident ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.

#### § 12 GENERALVERSAMMLUNG

1.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung, welche auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muß wenigstens 14 Tage vorher durch Anschlag im Clublokal und durch Einschaltung in den Clubnachrichten erfolgen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Beendigung der Spielsaison, spätestens aber bis zum 31. März des Folgejahres, statt.

2.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerdem muß eine solche einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines bestimmten Gegenstandes verlangt.

3.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dann der Vizepräsident und in Ermanglung eines solchen das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

4.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;

Die Wahl des Rechnungsrevisoren (§ 15);

Die Änderung der Satzungen;

Die Wahl der Schiedsrichter für das Schiedsgericht (§ 16);

Die Festsetzung des Jahresbeitrages und sonstiger finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder;

Der Beschluss über die Auflösung des Clubs.

### § 13 ANTRÄGE VON MITGLIEDERN

1.

Über Anträge von Mitgliedern kann bei einer Generalversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dieselben wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.

2.

Satzungsänderungen können in der Generalversammlung nur aufgrund eines vom Vorstand oder der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellten Antrags verhandelt und beschlossen werden.

### § 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die notwendige Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die zweite Generalversammlung in der Ausschreibung der ersten angekündigt war.

2.

Ein Beschluss auf Auflösung des Clubs kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Für alle anderen Beschlüsse ist die absolute Mehrheit erforderlich. Beschlüsse auf Änderung der Satzungen oder auf Auflösung des Clubs können überdies nur gefasst werden, wenn die betreffenden Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind.

### § 15 REVISOREN

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden für das nächste Clubjahr zwei Revisoren gewählt, denen vom Vorstand der Jahresabschluss und die Buchhaltungsunterlagen des Clubs zur Prüfung vorzulegen sind.

### § 16 SCHIEDSGERICHT

1.

Die Wahl des Schiedsgerichtes erfolgt durch die Generalversammlung. Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entscheidet:

a) über die vom Vorstand gestellten Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern;

b) über Streitigkeiten aus Clubverhältnissen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Club.

2.

Über Einschreiten des Beschwerdeführers wird das Schiedsgericht vom Präsidenten einberufen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Schiedsrichter sein. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei auch der Vorsitzende mitzustimmen hat. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden, doch hat der Vorstand das Recht, die ihm wichtig erscheinenden Fälle des Schiedsgerichts durch die Generalversammlung überprüfen zu lassen.

### § 17 AUFLÖSUNG

Bei freiwilliger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu.